VIII-1-208

Ausgabe A

183 Bayerisches Gesetz-u. Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 24. September

1955

Inhalt:

Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 22. September 1955 S. 183

Verordnung

über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 22. September 1955

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Die Angehörigen folgender Beamtenklassen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

I. Im Bereich des Bundesgrenzschutzes:

Hauptleute im BGS Oberleutnante im BGS Leutnante im BGS Obermeister im BGS Meister im BGS Hauptwachtmeister im BGS1) Oberwachtmeister im BGS1) 2)

II. Im Bereich der Bundesfinanzverwaltung:

1. Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte¹) Zollräte1) Zollamtmänner1) Regierungsassessoren Oberzollinspektoren Bezirkszollkommissare Zollinspektoren Oberzollsekretäre Zollsekretäre Zollassistenten²)

2. Zollgrenzdienst (Grenzaufsichts- und Grenzabfertigungsdienst):

Regierungsräte1) Zollräte1) Zollamtmänner¹) Regierungsassessoren Oberzollinspektoren Zollgrenzkommissare Zollinspektoren Zollkapitäne Oberzollsekretäre Oberzollschiffer Zollsekretäre Zollassistenten²) Zollschiffer²) Zollgrenzassistenten²)

III. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:

1. Bahnpolizei:

Bundesbahnoberinspektoren Bundesbahninspektoren Bundesbahnbetriebsinspektoren Bundesbahnobersekretäre Bundesbahnsekretäre Bundesbahnassistenten1)

¹) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind als Leiter oder Wachhabende von Bahn-

polizeiwachen 2. Fahndungsdienst der Deutschen

Bundesbahn:

Bundesbahnamtmänner Bundesbahnoberinspektoren Bundesbahninspektoren Bundesbahnbetriebsinspektoren Bundesbahnobersekretäre Bundesbahnsekretäre Bundesbahnoberzugführer Bundesbahnoberlademeister Bundesbahnassistenten1) Bundesbahnoberbetriebswarte1)

 sofern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst tätig sind
 als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn

IV. Im Bereich der Deutschen Bundespost:

Postamtmänner Oberpostinspektoren Postinspektoren Oberpostsekretäre Postsekretäre Postassistenten1)

') sofern sie mindestens vier Jahre im Postüber-wachungsdienst oder im Polizeidienst tätig sind als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bundespost -

V. Im Bereich der staatlichen Polizei:

1. Kriminalpolizei:

Kriminaloberamtmänner1) Kriminalamtmänner1) Kriminaloberinspektoren Kriminalinspektoren Kriminalobersekretäre Kriminalsekretäre Kriminalassistenten2)

2. Land- und Grenzpolizei:

Polizeioberamtmänner1) Polizeiamtmänner1) Polizeioberinspektoren Polizeiinspektoren

⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Bundes-grenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind

) als Führer einer Gruppe im Einsatz

¹⁾ sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

†) sofern sie mindestens vier Jahre im Steuer-aufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienst-

stellen tätig sind

³) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

¹⁾ sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind †) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizei-dienst tätig sind

Polizeiobermeister Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister²)

sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind
 sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

3. Bereitschaftspolizei:

Polizeihauptkommissare Polizeioberkommissare Polizeikommissare Polizeiobermeister Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister1)

Polizeioberwachtmeister1) 2)

') sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind 2) als Führer einer Gruppe im Einsatz

VI. Im Bereich der Gemeindepolizei:

Sicherheitsdirektoren	(BesGr. A 2 d)1)
Polizeiamtmänner	(BesGr. A 3 b)1)
Polizeioberinspektoren	(BesGr. A 4 b 1)
Polizeiinspektoren	(BesGr. A 4 c 2)
Polizeioberkommissäre	(BesGr. A 5 b)
Polizeikommissäre	(BesGr. A 7 a)
Polizeihauptwachtmeister	(BesGr. A 8 a)2)

1) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienst-

stellen tätig sind

) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

oder die diesen Besoldungsgruppen entsprechenden Beamtenklassen ohne Rücksicht auf die Dienstbezeichnung;

in Gemeinden, in denen Beamte dieser Besoldungsgruppen nicht vorhanden sind: Der leitende Polizeibeamte und sein Stellvertreter.

VII. Im Bereich der Forst- und Fischereiverwaltung:

1. Die Forstbetriebsbeamten der Landesforstverwaltungen, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts: Forstamtmänner1) Oberförster Revierförster Revierförsteranwärter

Oberforstwarte Forstwarte

¹) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

2. Regierungsfischereiräte Fischereiobersekretäre Erste Fischmeister Fischmeister Fischereiaufseher nebenamtliche Fischereiaufseher1)

') sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Bundes, des Landes oder eines Kommunal-verbandes vereidigt worden sind

VIII. Im Bereich der Bergverwaltung:

Oberbergräte Bergräte Bergassessoren Bergamtmänner Bergoberinspektoren Berginspektoren - an den Bergämtern —

§ 2

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ferner die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

§ 3

Diese Verordnung läßt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes unberührt. *)

8 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:
- 1. die Verordnung, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend, vom 31. 8. 1879 (GVBl. S. 1057):
- 2. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 31. 8. 1879 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (JMBl. n. F. Bd. I S. 24);
- 3. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 6. 8. 1880, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 545);
- 4. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 19. 7. 1909 über den Vollzug des Weingesetzes, hier die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 438);
- 5. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 17. 12. 1911 über das Flußaufsichtspersonal der Straßen- und Flußbauämter und der Sektionen für Wildbachverbauungen (GVBl. S. 1337):
- 6. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 14. 8. 1919 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 411);
- 7. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 15. 4. 1920 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 138);
- 8. die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 5. 10. 1920, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 442);
- 9. die Verordnung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 12. 10. 1920, den Reichs-wasserschutz betreffend (GVBl. S. 441);
- 10. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 10. 12. 1920, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 492);
- 11. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 25. 4. 1921, die Hilfs-beamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 299);
- 12. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 4. 4. 1922 über die Rechtsstellung der zum Forstschutzdienst abgestellten Angehörigen der Landespolizei (StAnz. Nr. 81);
- 13. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 11. 4. 1922 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl.
- 14. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6. 3. 1929 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 22):
- 15. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 13. 5. 1930 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 136);
- die Bekanntmachung der Staatsministerien des Äußern, der Justiz und des Innern vom 7. 1. 1931 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 4);
- 17. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 12. 6. 1931 über die

- (GVBI. Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft S. 161):
- 18. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 8. 9. 1931 über das Aufsichtspersonal in den Staatshäfen und die Dammeister des Straßen- und Flußbauamts Speyer (GVBl. S. 248);
- 19. die Allgemeine Verfügung des Reichsfinanzministers und des Reichsjustizministers vom 25. 7. 1934 über die Rechtsstellung von Strafverfolgungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung (DJ S. 988 = RZBl. 1934 S. 468);
- 20. die §§ 32 bis 34 der Dritten Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich: Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft vom 18. 12. 1934 (DJ S. 1608);
- 21. die Gemeinschaftliche Verfügung des Reichs-justizministers und des Reichsministers des Innern vom 26. 11. 1936 über die Bestellung von Gemeindepolizei-Vollzugsbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (DJ S. 1828);
- 22. die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 26. 4. 1937 über die Bestellung von Gendarmen der motorisierten Gendarmeriebereitschaften zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (DJ S. 642 = Rd.Erl. d. RMdI v. 18. 3. 1937 RMBliVS. 462):
- 23. die Gemeinschaftliche Verfügung des Reichs-justizministers, des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preu-Bischen Verkehrsministers vom 23. 8. 1937 über die Bestellung von Beamten der Wasserschutzpolizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (DJ S. 1302);
- 24. die Gemeinschaftliche Verfügung des Reichs-justizministers und des Reichsministers des Innern vom 15. 8. 1939 über die Bestellung von Gemeindepolizeiverwaltungsbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (DJ S. 1397 = RMBliV 1940 S. 2289);
- 25. die Gemeinschaftliche Verfügung des Reichsjustizministers und des Reichsministers des Innern vom 4. 4. 1940 über die Bestellung von Hilfsbeamten Polizeivollzugsbeamten zu Staatsanwaltschaft (DJ S. 428 = RMBliV S. 2289);
- 26. die Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 21. 5. 1948 betr. Preisprüfer (GVBl. S. 107);
- 27. die Anordnung des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Staatsministers der Justiz vom 3. 10. 1949, die Bestellung von Angestellten des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (StAnz. Nr. 42), nebst Änderungen und Ergänzungen.

Das nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderliche Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz liegt vor.

München, den 22. September 1955

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner

*) Anmerkung zu § 3:

Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwalt-

Auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften:

- 1. Im Bereich des Bundeskriminalamtes: Die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8.3. 1951 — BGBl. I S. 165 —).

2. Im Bereich der Finanzverwaltung:
a) Die Beamten der Zollfahndungsstellen
(§ 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung
(FVG) vom 6. 9. 1950 — BGBl. S. 448 —);

b) die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 22 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6, 9, 1950 — BGBl, S. 448 —); die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des

c) die Zollgrenzdienstes - bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze — (Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des AHKG 33 über Devisenbewirtschaftung vom 2. 8. 1950 — ABl. S. 514 —).

3. Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung:

Die Beamten der Eichbehörden

— in Maß- und Gewichtsangelegenheiten

— § 30 der Ausführungsverordnung zum Мав-Gewichtgesetz vom 20. 5. 1936 — RGBl. I S. 459 —).

4. Im Bereich der Forstverwaltung: Die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten

— inhernalb lifes Dienstoezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes — (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29, 11, 1952 — BGBl. I S. 780 —; Art. 35 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 15, 12, 1949 — GVBl. 1950 S, 33 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 31, 7, 1952 — GVBl. S, 239 —).

Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften:

1. Die verpflichteten Fischereiaufseher (Art. 86 Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes vom 15. 8. 1908 — GVBl. S. 527 —). Die Aufsichtspersonen für die Hopfenumpackungs-stellen und die zur technischen Prüfung von Siegel-

Neglet Hallen bestellten Aufsichtsorgane (Nr. 25 Abs. 2 und Nr. 30 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 11. 6. 1930 — GVBl. S. 185 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Hopfenherkunftsgesetz vom 13. 8. 1953 — GVBl. S. 145 —).